

# BGTalk

Ehegattenvertretung bei Gesundheitsorge –  
Weiterentwicklung oder Systembruch?

21.06.2022

Dr. Andrea Diekmann

## **A. Zielstellung § 1358 BGB nF**

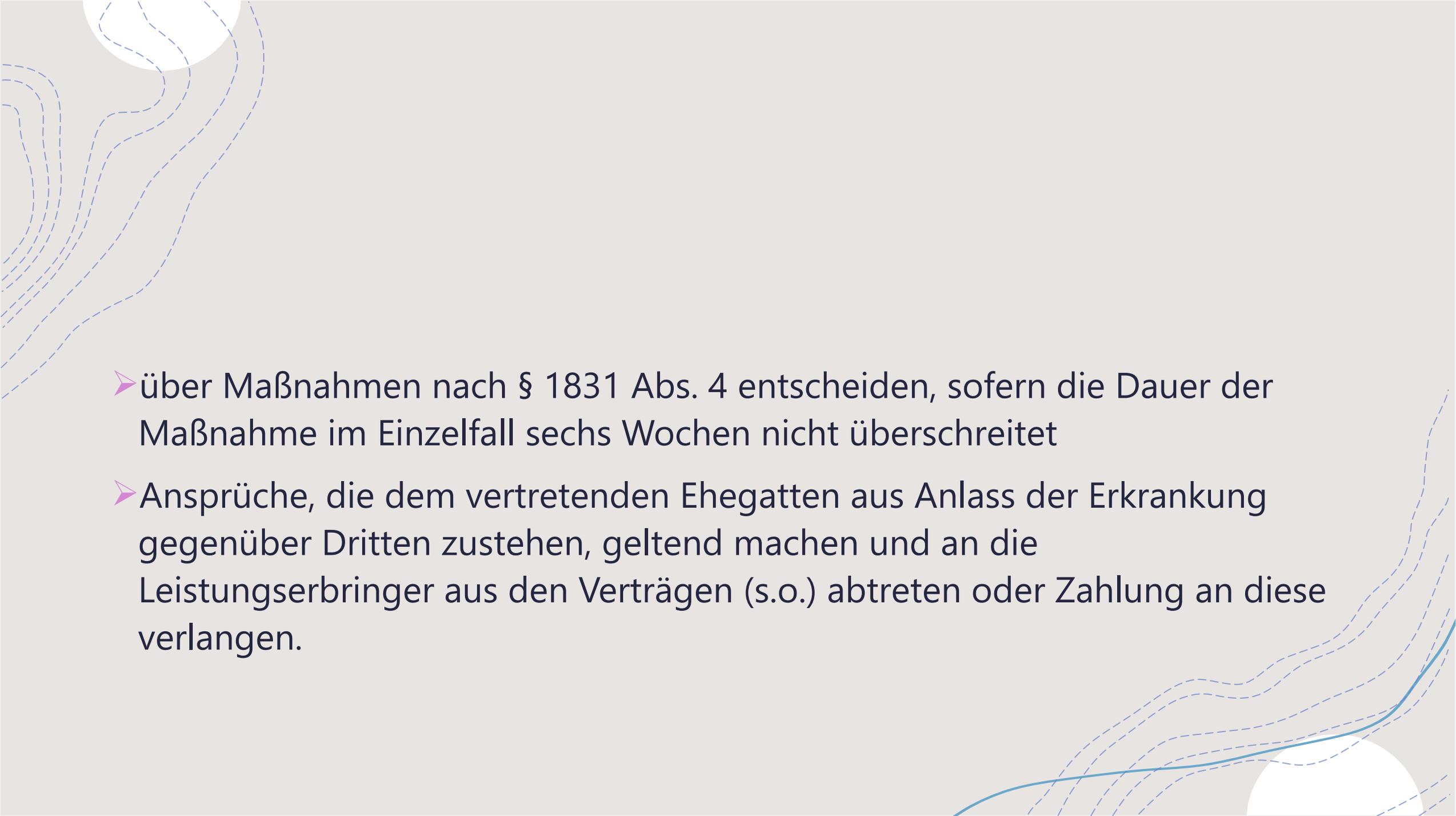
Ehegatten sollen unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt sein, den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend vertreten zu können.

## **B. Voraussetzungen**

Wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, ist der andere Ehegatte berechtigt, bestimmte Regelungen zu treffen.

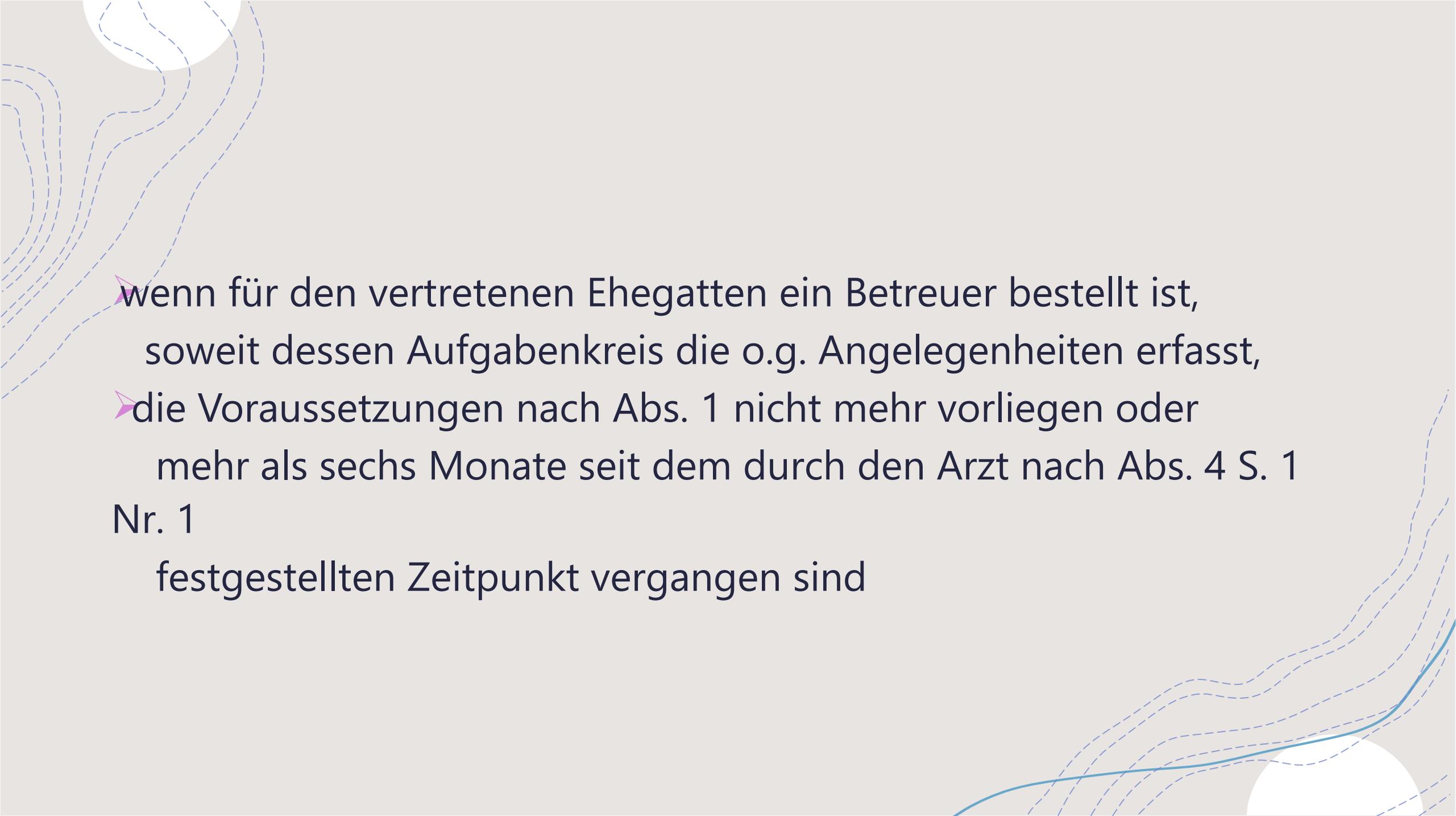
## C. Umfang des Vertretungsrechts

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegennehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen und durchsetzen

- 
- über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet
  - Ansprüche, die dem vertretenden Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen (s.o.) abtreten oder Zahlung an diese verlangen.

## D. Ausschluss des Vertretungsrechts

- wenn Ehegatten getrennt leben,
- wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
  - eine Vertretung durch ihn in den genannten Angelegenheiten ablehnt
  - jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nr. 1 – 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

- 
- wenn für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die o.g. Angelegenheiten erfasst,
  - die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind

## **E. Bestätigung durch den Arzt**

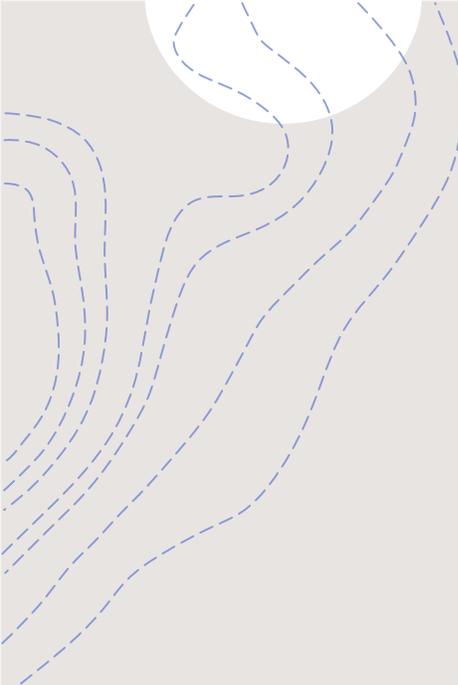
- Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nF
- Vorlage an vertretenden Ehegatten
- Versicherung durch Ehegatten über fehlende Ausschlussgründe und bisherige
- Nichtausübung des Vertretungsrechts

## **F. Bindungen im Innenverhältnis**

- I. Entsprechende Anwendung des § 1821 Abs. 1 – 4 BGB nF  
(Wunschbefolgung)
- II. Entsprechende Anwendung der §§ 1827 Abs. 1 – 3, 1828 BGB nF  
(Prüfung, ob Patientenverfügung vorliegt, früherer Wille, mutmaßlicher Wille)

## **G. Etwaige Genehmigungsbedürfnisse**

- I. § 1829 Abs. 1 – 4 BGB nF (Einwilligungen in hochriskante Maßnahmen, Nichteinwilligungen, s.a. fehlendes Erfordernis für Genehmigung: Gefahr bei Aufschub, Übereinstimmung Patientenwillen)
  
- II. § 1831 BGB (freiheitsentziehende Maßnahmen)



## H. Weiterentwicklung oder Systembruch?

- I. Stellung im System?
  - II. Bruch im System?
- 